



## Stiftung Heydenmühle

### Satzung

#### § 1 Name, Rechtsform und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

#### **Stiftung Heydenmühle.**

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Otzberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird zunächst verwirklicht durch Förderung insbesondere des Projektes Heydenmühle in Otzberg mit angeschlossenen Einrichtungen durch finanzielle Unterstützung der Arbeit mit geistig und / oder körperlich behinderten Menschen im Umfang der vorhandenen Erträge und frei verfügbarer Zuwendungen.
- (3) Die Heydenmühle ist eine mit überwiegend öffentlichen Mitteln geförderte Einrichtung in Otzberg/Odenwald. Hier wohnen und arbeiten erwachsene Menschen bzw. werden beschäftigt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und/oder aus wirtschaftlichen Gründen sich nicht selbst unterhalten und ihr Leben bestreiten können und deshalb der Hilfe bedürfen. Diese Menschen arbeiten in öffentlich anerkannten Werkstätten für Behinderte und in Tagesförderstätten. Sie werden auch in der Freizeit von ausgebildeten Sozialpädagogen, Sozialarbeitern und Hilfskräften wie Praktikanten und Zivildienstleistenden betreut.
- (4) Die Arbeit der Stiftung soll sich an den aus der Anthroposophie Rudolf Steiners gewonnen Erkenntnissen orientieren.

#### § 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig wird.

#### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Bei Zuwendungen von Todes wegen können diese auch ohne eine solche Bestimmung dem Vermögen zugeführt werden, wenn durch die Verfügung von Todes wegen keine Verwendung für den laufenden Aufwand vorgeschrieben worden ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Insbesondere sollen Grundstücke und Gebäude, die für die geförderten Einrichtungen benötigt werden, für diese Einrichtungen erhalten werden.

#### § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann diese Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Rücklagen konkret Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### § 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  - das Kuratorium und
  - der Stiftungsvorstand.
- (2) Organmitglieder des Vereins „Heydenmühle e.V.“ können nicht zugleich dem Kuratorium oder dem Stiftungsvorstand angehören.



- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann das Kuratorium eine angemessene Kostenerstattung und Vergütung beschließen. Diese wird in der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt.
- (4) Die Haftung der Organmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### § 7 Kuratorium

(1) Aufgabe des Kuratoriums ist es

- a) den Stiftungsvorstand zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Willens der Stifter sicherzustellen,
- b) den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit zu beraten und
- c) Mitglieder des Stiftungsvorstands abzurufen soweit dies aus Sicht des Kuratoriums für die Arbeit der Stiftung erforderlich ist, und Nachfolger zu bestellen.

Das Kuratorium kann vom Stiftungsvorstand und von der/dem Geschäftsführer/in jederzeit Auskunft und Einsicht in die Bücher der Stiftung verlangen.

- (2) Das Kuratorium besteht aus 3 bis 5 Personen. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums ist grundsätzlich nicht befristet, dauert jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Ein Mitglied des Kuratoriums kann durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Ihm ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums mit mehrheitlicher Zustimmung des Aufsichtsrats des Vereins „Heydenmühle e.V.“ den/die Nachfolger/in.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassungen können auch schriftlich erfolgen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzende/n den Ausschlag.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung



## § 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter und Zustifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses und
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Stiftungsvorstand besteht aus ein oder zwei Mitgliedern, die vom Kuratorium auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums jederzeit abberufen werden, wenn gleichzeitig ein/e Nachfolger/in bestellt wird. Stiftungsvorstandsmitglieder scheiden spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Stiftungsvorstand aus.
- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 Satzungsänderungen

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## § 10 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.



- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Kuratorium gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung werden erst mit Zugang der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

#### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Im Falle der Aufhebung der Stiftung, die insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu beschließen ist, fällt das Vermögen an den Verein Heydenmühle e.V., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose und gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Die Stiftung obliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Hessen geltenden Stiftungsrechts. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Diese Stiftungssatzung tritt am Tage des Zugangs der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Otzberg, den 14.04.2010